

SATZUNG

Des Vereins „Lebenswertes Kirschweiler“

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Lebenswertes Kirschweiler“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz: e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kirschweiler.
- 3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4) Das Verfahren zur Eintragung in das Vereinsregister wird dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden als Aufgabe des Vereins übertragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein hat sich folgende Aufgaben gestellt:
 - a) Hilfe gegen beeinträchtigende und zerstörende Umwelteingriffe im heimatlichen Lebensraum.
 - b) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Landschaft, der Natur sowie natürlicher Wasserläufe.
 - c) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz des natürlichen Klimas für Mensch und Tier.
 - d) Sicherung der Naherholungszonen und des Wohnumfeldes um Kirschweiler.
 - e) Schutz der Gesundheit, der Wohn- und Lebensqualität der Bürger.

§ 3 Zweckerfüllung und Verwirklichung

- 1) Der Satzungszweck und die Beschaffung der für diesen Zweck notwendigen Mittel wird insbesondere erreicht durch:
 - a) Zahlung von Mitgliedsbeiträgen
 - b) Spenden (Geld - oder Sachspenden)
 - c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
 - d) Durchführung von Veranstaltungen und Vorträgen
- 2) Die Mittel, die dem Verein zufließen sind ausschließlich und zweckgebunden für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

- 1) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage i. S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51 - 68 AO“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- 3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen.
- 4) Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehrheitsbeschluss, unter Nennung des Streichungsgrundes.
- 2) Ein Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus wichtigem Grund (vereinschädigendes Verhalten, Beitragsrückstand) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen vom Verein ausgeschlossen werden. Er ist wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des betroffenen Mitglieds diesem zustimmen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird auf mindestens 12€ pro Jahr festgelegt. Ausnahmen aus sozialen Gründen werden vom Vorstand entschieden.
- 2) Das Einzugsdatum für den Jahresbeitrags wird auf den 15. März festgelegt.
- 3) Der festgesetzte Jahresbeitrag ist immer unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs der Mitgliedschaft in voller Höhe für das betreffende Kalenderjahr zu entrichten.
- 4) Mitgliedsbeiträge dienen zur Deckung der laufenden Ausgaben bei der Verfolgung satzungsgemäßer Aufgaben. Das Jahresbudget übersteigende Sonderausgaben müssen vorab durch Spenden gedeckt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter jährlich im ersten Tertial des Geschäftsjahres einzuberufen, und mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung anzukündigen.
- 2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Zu Beginn der Versammlung ist diese Ergänzung den Erschienenen mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer*innen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer*innen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitglieder*innen die

Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitglieder*innen spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Die stimmberechtigten, erschienenen Mitglieder sind in einer Liste zu erfassen.

5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der vom Vorstand erstellten Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

7) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn mindestens 5 Mitglieder dies verlangen.

8) Wahlberechtigt sind nur die erschienenen Mitglieder. Gewählt werden können abwesende Mitglieder nur, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

9) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat.

10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

11) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann aus besonderem Anlass Gäste und Zuhörer zulassen.

12) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Eingang des Antrags beim Vorstand schriftlich einzuberufen.

Die Modalitäten und Fristen richten sich nach den in § 9 genannten Festlegungen.

§ 11 Der Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den

Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied berufen, das dann in der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

6) Der Vorstand fasst in Sitzungen, zu denen unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen schriftlich einzuladen ist, Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 12 Protokollierung der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzung

1) Die in der Versammlung bzw. der Sitzung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren (niederzuschreiben).

2) Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift ist von dem Protokollführer, dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll muss außerdem Ort, Datum, Uhrzeit und die jeweiligen Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

3) Jedes Mitglied hat das Recht, seinen eigenen Antrag in das Protokoll aufnehmen zu lassen.

§ 13 Kassen- und Buchführung

1) Die Kassen und Buchführung obliegt dem Kassenwart, der zur Einrichtung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

2) Der Rechnungsführer ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen.

3) Eine Prüfung ist mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Kassenprüfer haben das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung mitzuteilen, und die Entlastung des Kassenwarts - und insoweit auch die Entlastung des gesamten Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

4) Über Vermögenswerte und Geldbeträge bis zu 300,- Euro darf der Vorstand alleine verfügen. Wird dieser Betrag überstiegen, ist ein Beschluss durch die Vorstandssitzung erforderlich.

5) Ausgaben über 500,- Euro müssen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Kirschweiler. Dieses Vermögen darf aber nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Juni 2025 errichtet und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2025 geändert.